



Richtlinie zum Umgang mit elektronischen Geräten (Smartphone, Smartwatches, Tablets, Laptops) für Lernende an der Volksschule Nidwalden

1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 77 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) leitet und beaufsichtigt die Bildungsdirektion den Vollzug der Volksschulgesetzgebung. Sie ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist, wobei ihr insbesondere die Weiterentwicklung der Volksschule und deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse obliegt.

2 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Geräte wie Smartphones, Tablets oder Laptops an Nidwaldner Volksschulen werden seit einiger Zeit vor allem im Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler negative Folgen deutlich. Damit soll den Geräten nicht im Voraus ihre Nützlichkeit abgesprochen werden, jedoch sollen Kinder und Jugendliche einen bewussten, austarierten Umgang mit den entsprechenden Medien erlernen. Dazu ist ein wachsame Hinschauen im Schulkontext und der Schutz vor schlechten Einflüssen notwendig.

3 Zweck und Zielsetzung

Diese Richtlinie unterstützt die Richtlinie des Einsatzes elektronischer Geräte (wie Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops etc.) von Schülerinnen und Schüler an Nidwaldner Volksschulen. Ziel ist es, einen pädagogisch-wertvollen Einsatz der Technologien zu fördern, den Unterrichtsalltag nicht mit digitalen Impulsen zu überfluten und einen verantwortungsvollen Umgang mit den entsprechenden Medien sicherzustellen.

4 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lernenden der Volksschule Nidwalden, einschliesslich Primar- und Sekundarstufe (sowie den 1. bis 3. Klassen des Gymnasiums), wie auch für alle schulischen Räumlichkeiten bzw. schulischen Veranstaltungen.

5 Einsatz elektronischer Geräte im Unterricht

Unterrichtszwecke: Elektronische Geräte sollen im Unterricht nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson genutzt werden, also wenn dies dem Unterrichtsziel dient. Die Nutzung zu privaten Zwecken wird während der Unterrichtszeit untersagt.

Pädagogischer Einsatz: Lehrpersonen sind angehalten, den Einsatz von elektronischen Geräten didaktisch sinnvoll und altersgerecht in ihren Unterrichtsplanungen zu berücksichtigen.



6 Elektronische Geräte während der Pausen

Die Nutzung elektronischer Geräte während der Pausen ausserhalb des Unterrichts (auf dem Schulhof und in den Schulgebäuden) wird nur in einer etwaigen Notfallsituation zugelassen.

Ausnahmen sollen sich in Rücksprache mit der Schulleitung auf Spezialfälle beschränken, bspw. Lernende mit besonderen Bedürfnissen.

7 Verantwortung und Umgang

Verantwortung: Die Lernenden sind für die von ihnen mitgebrachten elektronischen Geräte selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.

Umgang: Den Lernenden soll ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit digitalen Medien vermittelt werden. Dies umfasst auch Themen wie Datenschutz, Cybermobbing und die sichere Nutzung des Internets.

8 Konsequenzen bei Verstössen

Verstösse: Bei Verstössen gegen diese Richtlinie kann das Gerät von der Lehrperson eingezogen und nach Unterrichtsschluss den Eltern oder Kindern/Jugendlichen übergeben werden.

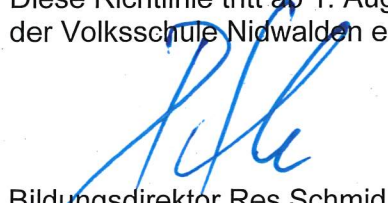
Wiederholte Verstösse: Bei wiederholten Verstössen können disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung gem. Art. 54 VSG ergriffen werden, die von einem Gespräch mit den Eltern bis hin zu vorübergehenden Schulverweisen reichen können.

9 Evaluation und Anpassung

Diese Richtlinie wird jährlich durch die Bildungsdirektion in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und Schulleitungen evaluiert und bei Bedarf angepasst, um den sich verändernden technologischen und pädagogischen Anforderungen gerecht zu werden.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 1. August 2025 in Kraft und ist für alle Lernenden und Lehrpersonen der Volksschule Nidwalden entsprechend den Ausführungen bindend.


Bildungsdirektor Res Schmid
Stans, 1. Mai 2025